

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Restaurant Schloß Hohenentringen
Alfred Bauer GmbH
72070 Tübingen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vorbestellungen von Räumlichkeiten und gastronomischer Versorgung im Restaurant Schloß Hohenentringen.
2. Vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin zur Menübesprechung, spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
3. Ein voller „a' la carte-Service“ wird nur gewährt, wenn er ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Veranstaltungen, für die kein einheitliches Menü vereinbart wurde, kann nur eine begrenzte Speisenauswahl aus unserer Restaurantküche angeboten werden.
4. Nebenleistungen wie Musikkapellen, Sonderdrucke von Menükarten oder Blumendekoration werden extra berechnet.
5. Musiker und Künstlergagen sind vom Veranstalter direkt mit den betroffenen Personen abzurechnen. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.
6. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der angemeldeten Personen. Der Veranstalter haftet für alle Bestellungen seiner Gäste. Die endgültige Personenzahl muss spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden und ist verbindliche Grundlage der Rechnungsstellung. Verringert sich die Personenzahl und wird dies nicht schriftlich 7 Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt, berechnen wir eine Pauschale von 40,00 € pro gemeldeter und nicht anwesender Person. Bei Reservierungen, die die Sitzplatzkapazitäten nicht ausfüllen, besteht kein Anspruch auf den gesamten Raum. Verlangt der Kunde den gesamten Raum, berechnen wir eine Raummiete.
7. Zur Kostendeckung bei Kaffeetafeln berechnen wir einen Grundpreis von 3,50 € pro Person.
8. Privat erzeugte Produkte wie Kuchen und Torten sowie andere selbst hergestellte Lebensmittel werden bei uns aus Produkthaftungsgründen nicht serviert.
9. Für Tischwäsche und Servietten aus Stoff sowie einfache Tischdekoration berechnen wir 4,50 € pro Person.
10. Für selbst mitgebrachten Wein berechnen wir ein Korkgeld von 15,50 € pro Flasche (max. 1 l Flaschen). Wein ohne aml. Prüf- und Abfüllnummer kann aus Produkthaftungsgründen nicht ausgeschenkt werden.
11. Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig auch der Veranstalter ist, haftet er uns gegenüber als Gesamtschuldner. Dieser haftet ebenfalls für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.
12. Bei Veranstaltungen, die sich über 24 Uhr nachts ausdehnen berechnen wir einen pauschalen Nachtzuschlag in Höhe von 45,00 € für jeden anwesenden Mitarbeiter unseres Hauses je angefangener Stunde. Dieser Zuschlag wird bis zum Ende der Aufräumarbeiten berechnet.
13. Das Ende aller Veranstaltungen ist 01:00 Uhr.
14. Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, ist das Restaurant Schloß Hohenentringen berechtigt, die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vorzunehmen.
15. Für eingebrachte Sachen jeglicher Art übernimmt das Restaurant Schloß Hohenentringen keinerlei Haftung.

16. Unsere Preise sind Endpreise, in denen grundsätzlich die jeweils gültige Gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten ist. Diese Preise sind nicht verhandelbar. Wir müssen uns jedoch insbesondere bei langfristig getätigten Bestellungen, die länger als 2 Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung zurückliegen eine Preiserhöhung je nach Marktlage vorbehalten.
17. Im Falle der Stornierung einer Veranstaltung ist diese bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit 50% des Menüpreises sowie pauschal 15,00 € für Getränke pro Person zu zahlen. Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist der volle Menüpreis zzgl. 15,00 € pro Person zu zahlen. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3 Gang Menü der jeweils gültigen Menüvorschläge zzgl. des durchschnittlichen Getränkeverbrauchs zugrunde gelegt.
18. Im Krankheitsfall des Kunden sieht das Restaurant Schloß Hohenentringen von einer Stornogebühr ab, wenn der Kunde die Veranstaltung wie geplant innerhalb von 6 Monaten in gleichem Umfang nachholt. In diesem Fall muss der Kunde eine amtsärztliche Bescheinigung vom Gesundheitsamt vorlegen.
19. Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug Nettokasse. Entweder per EC-Karte oder in bar. Bei Rechnungsstellung innerhalb 7 Tagen. Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 20 Personen beteiligt sind, ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des Menüpreises zu leisten. Wird die Vorauszahlung nicht fristgemäß geleistet, steht uns ein Rücktrittsrecht zu. Das Restaurant Schloß Hohenentringen ist berechtigt aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen.
20. Bei Zahlungsverzug ist das Restaurant Schloß Hohenentringen berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8%, bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen Verbraucher beteiligt sind, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen.
21. Wird ohne schriftliche Zustimmung eine politische Veranstaltung durchgeführt, oder besteht begründeter Anlass, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf unseres Hauses oder unserer Gäste zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, kann das Restaurant Schloß Hohenentringen vom Vertrag zurücktreten ohne dass dem Kunden Schadenersatzansprüche zustehen.
22. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung mündlich oder schriftlich zustande. Nur die AGB's des Restaurant Schloß Hohenentringen sind Vertragsbestandteile. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Einseitige Änderungen durch den Kunden sind unwirksam. Mit Erscheinen neuer AGBs verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.
23. Gerichtsstand für beide Parteien ist Tübingen.
24. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.